

## Auskunft über Endvermögen nach türkischem Recht

— Art. 202 ff. türk. ZGB

Nach der zum 1.1.2002 in Kraft getretenen Neufassung des türkischen Zivilgesetzbuches, durch die der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung eingeführt worden ist, besteht ein Anspruch auf Auskunftserteilung über das Gesamtvermögen bei Eheende.

*(Leitsatz der Redaktion)*

OLG Hamm, Ur. v. 16.2.2006 – 4 UF 224/05 (AG Dortmund)

**Gründe:** I. Die Parteien schlossen am 30.5.1984 die Ehe miteinander; damals besaßen beide die türkische Staatsbürgerschaft. 1996 erlangten die Ehegatten die deutsche Staatsbürgerschaft. Die Ehe der Parteien wurde auf Grund eines am 29.2.2004 zugestellten Scheidungsantrages durch Urteil des AG Dortmund v. 21.9.2004 rechtskräftig geschieden.

Die Parteien sind jeweils zur Hälfte Miteigentümer eines Einfamilienhauses; außerdem hatten sie zum Stichtag weitere Vermögenswerte. Vorprozessual gab der Beklagte sein Endvermögen (ohne die Immobilie) mit 46.512 EUR an.

Die Klägerin hat im vorliegenden Rechtsstreit im Wege der Stufenklage einen Zugewinnausgleichsanspruch geltend gemacht mit der Behauptung, der Beklagte habe seine in der Türkei angelegten Vermögenswerte nicht angegeben; in einem zuvor durchgeführten Kindesunterhaltsverfahren seien diese Werte jedoch berücksichtigt worden, ohne dass dagegen vom Beklagten Einwendungen erhoben worden seien.

Widerklagend hat der Beklagte zunächst ebenfalls einen Auskunftsanspruch geltend gemacht; die Widerklage ist im Termin vor dem AG zurückgenommen worden.

Das AG hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, auf das Güterrecht der Ehe der Parteien sei das türkische Recht in der Fassung bis zum 1.1.2002 anzuwenden, das einen Zugewinnausgleich nicht vorgesehen habe.

Mit ihrer hiergegen eingelegten Berufung verfolgt die Klägerin ihr erstinstanzliches Klageziel weiter. Sie verweist darauf, dass in der Türkei seit dem 1.1.2002 der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft gelte, und zwar – sofern nichts anderes vereinbart sei – gem. Art. 10 des Einführungsgesetzes auch für Eheleute, die zum Jahreswechsel 2001/2002 bereits miteinander verheiratet gewesen seien. Zwar kenne das türkische Eherecht keinen Auskunftsanspruch, doch beruhe dies auf den Besonderheiten des türkischen Prozessrechts. Hilfsweise verweise sie auf ihren Anspruch zur Inventarerrichtung gem. Art. 216 Abs. 1 tZGB.

II. Die Berufung der Klägerin ist zulässig und begründet.

1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist nach allgemeinen Grundsätzen zu bejahen (§ 621 Abs. 2 S. 2 ZPO); beide Ehegatten leben in Deutschland und besitzen (zumindest auch) die deutsche Staatsbürgerschaft.

2. Der geltend gemachte Zugewinnausgleichsanspruch ist gem. Art. 14, 15 EGBGB nach dem türkischen Recht zu beurteilen, denn bei der Eheschließung besaßen beide Ehegatten (nur) die türkische Staatsangehörigkeit, sodass die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe ungeachtet des zwischenzeitlichen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit dem türkischen Recht unterliegen; von der Möglichkeit einer besonderen güterrechtlichen Rechtswahl haben die Ehegatten hier keinen Gebrauch gemacht (vgl. *Palandt/Heldrich*, Kommentar zum BGB, 64. Aufl., Art. 15 EGBGB Rn 3 m.w.N.).

3. Der mit der ersten Stufe der Klage geltend gemachte Auskunftsanspruch ist zu bejahen.

a) Insbesondere scheitert dieser Anspruch nicht schon daran, dass im türkischen Scheidungsfolgenrecht – wie das AG meint – kein Zugewinnausgleichsanspruch vorgesehen ist. Denn mit der zum 1.1.2002 in Kraft getretenen Neufassung des türkischen Zivilgesetzbuches ist als gesetzlicher Güterstand die sog. Errungenschaftsbeteiligung (Art. 202 ff. tZGB) eingeführt worden, die deutliche Parallelen zur Zugewinnngemeinschaft hat und ebenfalls nach Beendigung der Ehe einen Wertausgleich vorsieht (vgl. im Einzelnen etwa *Odenthal*, Das neue türkische Familiengüterrecht, FamRZ 2003, 648 ff.). Errungenschaft sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt; erfasst werden insbesondere die Einkünfte aus Arbeit und die Erträge des Eigengutes (Art. 219 tZGB). Zum Eigengut gehören neben Gegenständen des persönlichen Gebrauchs eines Ehegatten vor allem die Vermögenswerte, die einem Ehegatten schon zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt alles Vermögen eines Ehegatten als Errungenschaft (Art. 222 Abs. 3 tZGB). Bei Beendigung des Güterstandes wird (ggf. unter Berücksichtigung eines Ausgleichs zwischen Eigengut und Errungenschaft, Art. 230 tZGB) der jeweilige Wertzuwachs ermittelt (Art. 231 tZGB) und ausgeglichen (Art. 236 tZGB).

Die Neufassung des tZGB findet gem. Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes auch auf die bereits 1984 geschlossene Ehe der Parteien Anwendung, wobei allerdings zu beachten ist, dass das am 1.1.2002 bereits vorhandene Vermögen der Ehegatten nicht als Errungenschaft, sondern als Eigengut anzusehen ist (Art. 220 Nr. 2 tZGB); Eheleute, die am 1.1.2002 verheiratet waren, sind zu diesem Zeitpunkt mit ihrem jeweiligen persönlichen Vermögen so in den neuen gesetzlichen Güterstand übergegangen, als hätten sie am 1.1.2002 geheiratet (*Odenthal*, a.a.O.). Von der Möglichkeit, eine hiervon abweichende güterrechtliche Vereinbarung zu treffen, haben die Ehegatten hier keinen Gebrauch gemacht.

4. Der Senat hat auf Antrag der Klägerin in entsprechender Anwendung von § 538 Abs. 2 Nr. 4 ZPO von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Sache zur Entscheidung über die weiteren Stufen und über die Verfahrenskosten an das AG zurückzuverweisen.

Mitgeteilt von *Uwe Schönborn*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Dortmund